

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
(16. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/10756, 18/10924 Nr. 2.1 –**

### **Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU und zur Änderung und Anpassung weiterer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen**

#### **A. Problem**

Zur Umsetzung verschiedener europarechtlicher Vorgaben sind Anpassungen im untergesetzlichen Regelwerk des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich, die in einer Mantelverordnung geändert werden.

Im Einzelnen betrifft das die

- 2. BImSchV: Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen,
- 20. BImSchV: Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin,
- 21. BImSchV: Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen,
- 25. BImSchV: Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie und
- 31. BImSchV: Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen.

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 193. Sitzung am 29. September 2016 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU und zur Änderung und Anpassung weiterer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen – Drucksachen 18/8879, 18/9129 Nr. 2.1, 18/9713 – mit den genannten Änderungen zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 951. Sitzung am 25. November 2016 dieser Verordnung mit bestimmten, im Einzelnen auf Bundesratsdrucksache 607/16 (Be-

schluss)/Drucksache 18/10756 Anlage 2, aufgeführten Änderungsmaßgaben zugestimmt. Die Änderungen sind klarstellender Natur und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen.

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgaben des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Auf Grund des § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die neu gefasste Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU und zur Änderung und Anpassung weiterer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

### **B. Lösung**

**Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
der Verordnung auf Drucksache 18/10756 zuzustimmen.

Berlin, den 25. Januar 2017

### **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

**Bärbel Höhn**  
Vorsitzende

**Karsten Möring**  
Berichterstatter

**Ulli Nissen**  
Berichterstatterin

**Ralph Lenkert**  
Berichterstatter

**Peter Meiwald**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Ulli Nissen, Ralph Lenkert und Peter Meiwald

### I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/10756** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 18/10924 Nr. 2.1) am 19. Januar 2017 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zur Umsetzung verschiedener europarechtlicher Vorgaben sind Anpassungen im untergesetzlichen Regelwerk des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich, die in einer Mantelverordnung geändert werden.

Im Einzelnen führt die Bundesregierung aus, dass

- soweit in der 2. BImSchV und der 31. BImSchV chemikalienrechtliche Begriffe in Bezug genommen würden, diese an die Nomenklatur der Verordnung 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (CLP-Verordnung) angepasst werden und damit das europaweit geltende neue System für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen eingeführt werde. Die Anforderung zur ausschließlichen Untenbefüllung von Straßentankfahrzeugen gemäß der Richtlinie 94/63/EG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Lagerung von Ottokraftstoff und Verteilung an Tankstellen, die in Deutschland bereits seit mehr als zehn Jahren eingeführt ist, werde explizit in den Verordnungstext der 20. BImSchV übernommen;
- in der Richtlinie 2014/99/EU der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen ein europaeinheitliches Prüfverfahren für Gasrückführungssysteme für Tankstellen eingeführt werde, auf das nunmehr in der 21. BImSchV Bezug genommen werden müsse. Die europäischen Prüfverfahren ersetzen die bisher angewandten verschiedenen Prüfverfahren der einzelnen Mitgliedstaaten. Diese Umsetzung habe bis zum 12. Mai 2016 erfolgen sollen;
- in der 25. BImSchV eine Ordnungswidrigkeit ergänzt werde, um einen Verstoß gegen die Pflicht der kontinuierlichen Messung ahnden zu können;
- in der 31. BImSchV zusätzlich zu den o. g. Anpassungen an die CLP-Verordnung 1272/2008 die europaweit geltenden Grenzwerte für karzinogene, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische flüchtige organische Verbindungen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) als Regelung bei Freisetzung von Formaldehyd aufgenommen würden. Es erfolge des Weiteren die Übernahme eines zusätzlichen Emissionsgrenzwertes für Anlagen der Lederbeschichtung zur Umsetzung einer entsprechenden Anforderung des Merkblattes „Beste Verfügbare Technik für Anlagen der Lederindustrie“. Darüber hinaus würden Klarstellungen vorgenommen, die sich aus dem Vollzug der Verordnung als erforderlich erwiesen hätten.

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 193. Sitzung am 29. September 2016 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU und zur Änderung und Anpassung weiterer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen – Drucksachen 18/8879, 18/9129 Nr. 2.1, 18/9713 – mit den genannten Änderungen zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 951. Sitzung am 25. November 2016 dieser Verordnung mit bestimmten, im Einzelnen auf Bundesratsdrucksache 607/16 (Beschluss)/Drucksache 18/10756 Anlage 2, aufgeführten Änderungsmaßnahmen zugestimmt. Diese beziehen sich lediglich auf zwei Änderungen in der 21. BImSchV, mit denen klargestellt wird, dass die vorgeschriebenen Messöffnungen bzw. Systeme nicht alternativ („oder“), sondern kumulativ („und“) einzurichten bzw. zu überprüfen sind.

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgaben des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Auf Grund des § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die neu gefasste Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU und zur Änderung und Anpassung weiterer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

### **III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse und des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung**

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 129. Sitzung am 25. Januar 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/10756 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 102. Sitzung am 25. Januar 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/10756 zuzustimmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hatte zu der Verordnung die in der Beschlussempfehlung und Bericht auf Drucksache 18/9713 bereits wiedergegebene Stellungnahme übermittelt.

### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/10756 in seiner 103. Sitzung am 25. Januar 2017 abschließend ohne Debatte behandelt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/10756 zuzustimmen.

Berlin, den 25. Januar 2017

**Karsten Möring**  
Berichtersteller

**Ulli Nissen**  
Berichterstellerin

**Ralph Lenkert**  
Berichtersteller

**Peter Meiwald**  
Berichtersteller





